



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 170
Seite 374-376

23 Mai 1980

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 80 43 24

(Zur Klarstellung wird die Einschreibungsordnung neu bekanntgemacht. Die seit der Erstveröffentlichung (Amtl. Bekanntm. Nr. 121 vom 10. 8. 1977) erfolgten Änderungen (veröffentlicht in Amtl. Bekanntm. Nr. 145 vom 22. 9. 1978) sind berücksichtigt.)

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NW vom 7. 4. 1970 hat der Senat der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen auf seiner Sitzung am 7. 7. 1977 die

Einschreibungsordnung

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen aufgenommen.

(2) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang, mehrere Studiengänge, eine Studiengangkombination — im folgenden Studiengang genannt — oder im Rahmen von § 3 zum Besuch studienvorbereitender Kurse.

(3) Studenten, deren Studium im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms erfolgt, oder die ein Studium an einer deutschen Hochschule als Bestandteil eines im Herkunftsland betriebenen Studiums ableisten müssen, können ein auf bestimmte Lehrveranstaltungen beschränktes Studium durchführen, ohne einen Studienabschluß anzustreben, und für diesen Zweck für einen Zeitraum bis zu zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Befristung der Einschreibung wird in Studienbuch und Studienausweis vermerkt; die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen. Befristet eingeschriebene Studenten können nicht zu Abschlußprüfungen zugelassen werden.

(4) Mit der Einschreibung erwirbt der Student Mitgliedschaftsrechte und -pflichten und unterliegt der Verfassung der Hochschule.

§ 2 Voraussetzungen für die Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist der Besitz eines Zeugnisses der allgemeinen oder der dem gewählten Studiengang entsprechenden Hochschulreife, eine nach § 3 gleichwertige Vorbildung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Bewerber, deren Zeugnis nur zum Studium bestimmter Studiengänge berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), werden nur für diese Studiengänge eingeschrieben. Ein Fachwechsel ist nur im Rahmen dieser Studiengänge möglich.

(3) Für die Einschreibung kann als weitere Voraussetzung der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, wenn Prüfungsordnungen der gewählten Studiengänge dies vorsehen.

(4) Bei Studiengängen, für die die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet wurde, setzt die Einschreibung voraus, daß der Studienbewerber einen gültigen Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) besitzt. § 3 Abs. (1) bleibt unberührt.

(5) Für Studiengänge oder Teile von Studiengängen, für die keine Höchstzahlen festgesetzt und keine zentrale Studienplatzvergabe angeordnet wurde, kann ein Anmeldeverfahren vorgesehen werden. In diesem Falle setzt die Einschreibung eine Teilnahme am Anmeldeverfahren voraus.

§ 3 Ausländische oder staatenlose Studienbewerber

(1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (im folgenden ausländische oder staatenlose Studienbewerber genannt), haben sich vor der Einschreibung einem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen. Dies gilt auch, wenn ausländische oder staatenlose Studienbewerber das Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, für den die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber nicht festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze nicht angeordnet wurde.

(2) Zulassungsanträge von Studienbewerbern nach Abs. (1) Satz 1 müssen innerhalb der festgesetzten Fristen beim Akademischen Auslandsamt der Hochschule eingegangen sein.

(3) Studienbewerber nach Abs. (1) Satz 1 werden — unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung — eingeschrieben, wenn sie

a) zum Fachstudium gem. Abs. (1) zugelassen worden sind, oder

b) zum Besuch von studienvorbereitenden Kursen (Deutsch als Fremdsprache, Studienkolleg) mit der Sicherung der Zuteilung eines Studienplatzes zum Fachstudium nach erfolgreichem Besuch der vorbereitenden Kurse zugelassen worden sind, und

c) im Besitz einer behördlichen Aufenthaltserlaubnis sind, sofern sie nicht aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen hiervon befreit sind.

(4) Die Bewertung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland — Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen —. In Zweifelsfällen entscheidet der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) Ausländische oder staatenlose Bewerber müssen gegebenenfalls vor Aufnahme des Fachstudiums nachweisen, daß sie die mit dem Zulassungsbescheid erteilten Auflagen des erfolgreichen Abschlusses der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bzw. der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife erfüllt haben. Die Einschreibung ausländischer oder staatenloser Studenten, die gem. Abs. (3) Buchst. b) zum Besuch studienvorbereitender Kurse eingeschrieben wurden, ist zu widerrufen, wenn sie eine dieser Prüfungen endgültig nicht bestanden haben.

(6) Die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerber in studienvorbereitenden Kursen wird grundsätzlich durch eine im Zulassungsbescheid angegebene Frist auf den Zeitraum beschränkt, der unter Berücksichtigung der sprachlichen Vorkenntnisse des Studienbewerbers zum erfolgreichen Abschluß des studienvorbereitenden Kurses ohne Wiederholung von Kursstufen üblicherweise erforderlich ist.

§ 4 Deutsche Bewerber mit ausländischem Vorbildungsnachweis

(1) Deutsche Bewerber mit ausländischem Vorbildungsnachweis, die

a) die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangung der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder

b) neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder

c) ihren ständigen Aufenthalt im Ausland hatten oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten, sind unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung mit einem ausländischen Reifezeugnis einzuschreiben, wenn es vom zuständigen Minister anerkannt worden ist. Im übrigen gelten die durch Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. 7. 1958 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten „Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“.

(2) § 3 Abs. (5) und Abs. (6) finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Versagen der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber

- a) den Nachweis über die gemäß §§ 2, 3 und 4 erforderlichen Voraussetzungen bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist (§ 6 Abs. (1)) nicht führt,
- b) in dem gewählten Studiengang eine in der Prüfungsordnung einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
- b) zu entrichtende Gebühren oder Beiträge nicht gezahlt hat,
- c) nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- d) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
- e) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- f) in dem betreffenden Studiengang die Abschlußprüfung bereits bestanden hat.

§ 6 Verfahren

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen.

(2) Zum Zwecke der Einschreibung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Das Original der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang; bei Verlust des Originals eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie (§ 2 Abs. (1) und (2)),
- b) der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit, soweit diese für den gewählten Studiengang nach der Prüfungsordnung vorgesehen ist,
- c) das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk, wenn der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben war,
- d) der Nachweis über
 - die Zahlung des Sozialbeitrages,
 - die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung und
 - die Zahlung der gegebenenfalls zu entrichtenden Gebühren nach dem Hochschulgebührengesetz,
- e) 1 Lichtbild, das die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen läßt,
- f) die vollständig ausgefüllte Studentenstammkarte,
- g) der gültige Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid), wenn der Studienbewerber die Einschreibung für einen Studiengang beantragt, für den die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienbewerber festgesetzt oder die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet wurde (§ 2 Abs. (4)),
- h) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden.

Ausländische Studienbewerber haben ihrem Antrag zusätzlich beizufügen:

i) deutsche Übersetzungen fremdsprachlicher Zeugnisse und Bescheinigungen, deren Richtigkeit durch eine deutsche diplomatische Vertretung oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin oder von einem Goethe-Institut im Ausland beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

(3) Besteht Grund zu der Annahme, daß ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. (2) Buchst. c), d) oder e) vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung vorzulegen:

- a) den Nachweis nach Maßgabe von § 3 Abs. (5) über das Bestehen einer Sprachprüfung,
- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem sich ergibt, daß der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
- c) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde.

(4) Der eingeschriebene Student erhält einen Nachweis über die Einschreibung (Studienbuch und Studienausweis). Der Verlust einer dieser Unterlagen ist dem Studentensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Auf Antrag ist nach Zahlung der im Hochschulgebührengesetz vorgesehenen Gebühr eine Zweitschrift auszustellen.

(5) § 8 Abs. (3) gilt entsprechend.

(6) Der Hochschule sind alle Änderungen des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift sowie bestandene und nicht bestandene Prüfungen, soweit nach einer Prüfungsordnung die Fortsetzung des Fachstudiums davon abhängig ist, unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Student während des Studiums so erkrankt, daß er die Gesundheit anderer gefährdet, hat er dies ebenfalls umgehend anzuzeigen.

§ 7 Widerruf der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn

- a) ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund nach § 5 Abs. (1) bekannt wird,
- b) der Versagungsgrund nach § 5 Abs. (1) Buchst. b) eintritt.

(2) Die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn

- a) ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gem. § 5 Abs. (2) Buchst. b), c), e) oder d) bekannt wird,
- b) ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. (2) Buchst. b), d) oder e) eintritt,
- c) eine in Prüfungsordnungen vorgesehene Abschlußprüfung bestanden wurde, für den betreffenden Studiengang,
- d) der Student nach der Einschreibung das Studium nicht aufgenommen hat.

§ 8 Rückmeldung und Belegung

(1) Will der eingeschriebene Student nach Ablauf eines Semesters sein Studium in demselben Studiengang fortsetzen, so hat er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückzumelden.

(2) Bei der Rückmeldung sind vorzulegen:

- a) der Studienausweis,
- b) der Nachweis über
 - die Zahlung des Sozialbeitrages,
 - die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung und
 - die Zahlung der gegebenenfalls zu entrichtenden Gebühren nach dem Hochschulgebührengesetz
- c) die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen statistischen Angaben.

(3) Im Fall einer Rückmeldung ist eine Belegung innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist vorzunehmen. Hierbei hat der Student auf dem Belegbogen die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen (mindestens eine Semesterwochenstunde) einzutragen.

(4) Die Einschreibung von Studenten, die sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt zu sein, ist zu widerrufen.

§ 9 Wechsel des Studienganges

(1) Auf den Wechsel des Studienganges finden die Bestimmungen für die Einschreibung sowie deren Versagung und Widerruf Anwendung.

(2) Bei Wechsel zu einem Studiengang, für den eine Zulassung nach § 2 Abs. (4) nicht vorausgesetzt wird, ist der Wechsel der Hochschule bei Vornahme der Rückmeldung anzuzeigen. § 3 Abs. (1) bleibt unberührt.

§ 10 Beurlaubung

(1) Auf Antrag wird der Student beurlaubt, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
- b) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (bei Vorlage des Einberufungsbescheides),
- c) Durchführung eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder Aufnahme einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent im Ausland (bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
- d) soziale Härte, z. B. familiäre und wirtschaftliche Gründe (bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises).

(2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel im Falle des Abs. (1)

Buchst. a) und d) für die Dauer eines Semesters,
Buchst. b) für die Dauer des Dienstes, längstens für 3 Semester,

Buchst. c) für die Dauer von zwei Semestern.

(3) Studenten, die im Laufe eines Wintersemesters studienvorbereitende Kurse des Ausländerprogramms (§ 3 Abs. (3) Buchst. b)) abgeschlossen haben, werden in der Regel nach Antrag für das nachfolgende Sommersemester beurlaubt, wenn in dem angestrebten Studiengang nach der Studienordnung ein Studienbeginn nur in einem Wintersemester möglich ist.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefristen an die Hochschule zu stellen; ihm sind die unter § 8 Abs. (2) genannten Unterlagen beizufügen.

(5) Eine Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Wiedereinschreibung ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Auf eigenen Antrag ist der Student aus der Liste der Hochschule zu streichen (Exmatrikulation). Der Student erhält hierüber eine Bestätigung.

(2) Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem von der Hochschule herausgegebenen Vordruck zu stellen. Ihm sind Studienbuch und Studienausweis beizufügen. Die Exmatrikulation setzt Entlastungsvermerke der Hochschulbibliothek, des Studentenwerkes Aachen und des Allgemeinen Studentenausschusses sowie Entlastungsvermerke sonstiger Hochschuleinrichtungen, deren Notwendigkeit vom Rektor anerkannt wird, voraus.

(3) Die Exmatrikulation wird in der Regel mit dem Ende des Semesters ausgesprochen, für das sich der Student zuletzt zurückgemeldet hat.

(4) Im übrigen ist ein Student aus der Liste der Studenten zu streichen, wenn die Einschreibung mit Bindungswirkung widerrufen wurde. In diesem Fall kann die Hochschule die Vorlage der in Abs. (2) Satz 2 und 3 genannten Unterlagen fordern.

§ 12 Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer mit der Be-

rechtigung zum Besuch von bestimmten Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen sowie Teilen von Abschlußprüfungen zugelassen werden.

(2) Über die Anerkennung der als Zweithörer an der Hochschule absolvierten Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschule, an der der Zweithörer als Student eingeschrieben ist.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer sind das Studienbuch oder der Studienausweis der Hochschule, an der der Zweithörer als Student eingeschrieben ist, vorzulegen. Im übrigen finden auf das Verfahren der Zulassung als Zweithörer die für die Einschreibung geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(4) Die Hochschule kann die Zulassung von Zweithörern begrenzen, wenn dies

- a) wegen der Zahl der verfügbaren Studienplätze oder
- b) wegen des Gegenstandes oder der Art der Lehrveranstaltung erforderlich ist.

§ 13 Gasthörer

(1) Die Hochschule kann sonstigen Personen, die in der Regel ein Mindestalter von 16 Jahren haben sollten, auf Antrag die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten ohne die Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen gestatten (Gasthörer). Über die Zulassung wird dem Gasthörer ein Gasthörerschein ausgestellt.

(2) Im übrigen sind auf die Zulassung zum Gasthörerstudium hinsichtlich der Versagung, des Widerrufs und des Verfahrens die Vorschriften über die Einschreibung sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Fristen und Rechtsbehelfe

(1) Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen werden, sofern sie nicht von einer anderen zuständigen Stelle festgesetzt werden, vom Senat beschlossen. Sie sind im Vorlesungsverzeichnis, in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule und durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Bei der Einschreibungsfrist (§ 6 Abs. (1)) kann der Rektor auf Antrag Überschreitungen zulassen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Bei der Rückmeldefrist (§ 8 Abs. (1)) kann der Rektor auf Antrag Überschreitungen zulassen, wenn die Fristversäumnis nachweislich vom Antragsteller nicht zu vertreten ist und die Aufnahmekapazität des jeweiligen Semesters dem nicht entgegensteht.

(3) Ablehnende oder einseitig belastende Entscheidungen der Hochschule sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 17. 2. 1977

Der Rektor
gez. Sann

Diese Einschreibungsordnung wurde vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28. 4. 1977 — Az. I B 5 — 8220/011 — für das Sommersemester 1977 und das Wintersemester 1977/78 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Erlaß vom 23. 2. 1978 — Az. wie oben — bis zum Ablauf des Wintersemesters 1978/79, mit Erlaß vom 23. 1. 1979 — Az. wie oben — bis zum Ablauf des Wintersemesters 1979/80 und mit Erlaß vom 14. 4. 1980 — Az. wie oben — bis zum Ablauf des Wintersemesters 1980/81 verlängert.